



Gemeinde Außervillgraten

9931 Außervillgraten 136

Bezirk Lienz

Tel.: 04843/5522

Fax: DW 15

e-mail: gemeinde@auservillgraten.gv.at

www.auservillgraten.gv.at

UID: ATU 59545923

DVR: 0658634

WASSERLEITUNGSGEBÜHRENVERORDNUNG der Gemeinde Außervillgraten

Der Gemeinderat der Gemeinde Außervillgraten hat mit Beschluss vom 20.10.2016 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Wasserleitungsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr und für den laufenden Wasserbezug eine Wasserbenützungsgebühr sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.
3. Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlussleitung gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung wird gesondert vorgeschrieben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Ebenso entsteht für den Wirtschaftsteil bei landwirtschaftlichen Objekten volle Gebührenpflicht dann und insoweit, als ein landwirtschaftlicher Verwendungszweck nicht mehr gegeben ist.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Wasserversorgungsanlage.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der Mindestgebühr (Bereitstellungsgebühr) entsteht bei allen Wasserbeziehern mit der erstmaligen Benutzung des Gemeindewassers. Die Mindestgebühr ist

eine Jahresgebühr. Die Gebührenpflicht entsteht bei Neubauten mit Beginn des auf die erstmalige Bereitstellung folgenden Kalenderjahres, im übrigen jeweils mit Beginn des Kalenderjahres.

4. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenützungsgebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage ist der umbaute Raum nach ÖNORM einschließlich Keller, Garagen, Nebengebäuden (Geräteschuppen) und Dachraum in Kubikmetern. Der umbaute Raum nach ÖNORM ist durch eine schriftliche Baumassenermittlung des verantwortlichen Planverfassers bzw. bei landwirtschaftlichen Objekten durch eine schriftliche Berechnung des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abt. IIIId Lienz, nachzuweisen. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
2. Die Anschlussgebühr beträgt EUR 1,83 pro m³ der Bemessungsgrundlage. Die Anschlussgebühr pro Kubikmeter sowie die Mindestanschlussgebühr werden in weiterer Folge vom Gemeinderat jährlich gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die Steuer- und Hebesätze neu festgelegt.
3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
 - Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
 - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
 - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen
4. Für Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von EUR 0,60 pro Kubikmeter Rauminhalt des Schwimmbeckens zu entrichten.
5. Bei der Herstellung eines Wasseranschlusses für unverbauten Grundstücke beträgt die Anschlussgebühr bei einem Anschluss von einer 3/4 Zoll-Leitung EUR 320,00, bei einer 4/4 Zoll-Leitung EUR 420,00 und bei einer 5/4 Zoll-Leitung EUR 525,00. Bei späterer Verbauung des Grundstückes ist dieser Betrag von der nach § 3, Abs. 1 bis 3 zu bemessenden Anschlussgebühr abzuziehen.
6. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenützungsgebühr

1. Die Bemessung der Wasserbenützungsgebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Als Bemessungsgrundlage für die Mindestwasserbenützungsgebühr wird ein jährlicher Wasserverbrauch von 100 m³ pro Hausanschluss herangezogen.
2. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich der Gemeinde nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.
3. Die Wasserbenützungsgebühr beträgt EUR 0,66 je m³ Wasserverbrauch. Die Wasserbenützungsgebühr pro Kubikmeter sowie die Mindestwassergebühr werden in weiterer Folge vom Gemeinderat jährlich gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die Steuer- und Hebesätze neu festgelegt.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten. Die Gebühr dafür beträgt EUR 14,00 pro Jahr und wird im weiteren vom Gemeinderat jährlich gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die Steuer- und Hebesätze neu festgelegt.

§ 6

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr entspricht jener der Anschlussgebühr und beträgt EUR 1,83 pro m³ Baumasse umbaute Raum nach ÖNORM und wird im weiteren vom Gemeinderat jährlich gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die Steuer- und Hebesätze neu festgelegt.

§ 7

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 8

Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 9 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

§ 10 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsgebührenverordnung außer Kraft.

Gemeinde Außervillgraten, am 21.10.2016

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Mag. Josef Mair



Angeschlagen am: 24.10.2016
Abzunehmen am: 08.11.2016
Abgenommen am: 09.11.2016